

28.02.2024

Änderungsantrag

der Fraktion der AfD

zu dem Antrag „**Bezahlkarte für Asylleistungen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend einführen!**“

Antrag der Fraktion der FDP – Drucksache 18/8116

Die Fraktion der AfD beantragt, den Antrag „Bezahlkarte für Asylleistungen in Nordrhein-Westfalen flächendeckend einführen!“ (Drs. 18/8116) wie folgt zu ändern:

1. Der Abschnitt II (Beschlussfassung) wird wie folgt vollständig ersetzt:

II. Beschlussfassung

Der Landtag beauftragt die Landesregierung,

- auf eine landesweite und flächendeckende Einführung einer Bezahlkarte hinzuwirken,
- die Städte und Gemeinden in Nordrhein-Westfalen bei der Einführung einer Bezahlkarte strukturell und finanziell zu unterstützen,
- sich auf Bundesebene für eine Änderung des § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) einzusetzen mit dem Ziel der ausschließlichen Anwendung des Sachleistungsprinzips bzw. der Nutzung von Bezahlkarten für die Dauer des laufenden Asylverfahrens, maximal bis zum Übergang in den Zuständigkeitsbereich des SGB (vgl. AsylbLG § 2 Abs. 1) nach derzeit 18 Monaten,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die beim Flüchtlingsgipfel im November 2023 verabredete Verlängerung der maximalen Bezugsdauer von Leistungen nach dem AsylbLG (36 statt derzeit 18 Monate) insbesondere für Personen im laufenden Asylverfahren zeitnah umgesetzt wird,
- sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass im Zuge der notwendigen Änderung des AsylbLG zukünftig weder zur Deckung des notwendigen Bedarfs noch zur Deckung des notwendigen persönlichen Bedarfs Geldleistungen vorgesehen werden, unabhängig davon, ob die betreffende Person bereits außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen im Sinne des § 44 Absatz 1 des AsylG untergebracht ist (vgl. AsylbLG § 3),
- bei der Ausgestaltung der Bezahlkarte auf Landesebene Einschränkungen hinsichtlich der Nutzung für das Glücksspiel vorzusehen und eine Nutzung der Bezahlkarte im Ausland sowie Barauszahlungen und Überweisungen vollständig auszuschließen,

Datum des Originals: 28.02.2024/Ausgegeben: 28.02.2024

- zu prüfen, inwiefern und in welchem Umfang bei anderen Leistungsberechtigten (also abgesehen von Asylbewerbern) gem. § 1 AsylbLG das Sachleistungsprinzip bzw. die Nutzung von Bezahlkarten möglichst vollumfänglich zur Anwendung kommen kann, sowie
- in diesem Zusammenhang ggf. notwendige weitere bundesgesetzliche Anpassungen beim nächsten Flüchtlingsgipfel anzuregen.

Enxhi Seli-Zacharias
Dr. Martin Vincentz
Andreas Keith

und Fraktion